
Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein

21. November 2017
S/RES/2388 (2017)
155.04 - 155.04
307 Maßnahmen
vom Büro der Vereinten Nationen
st-7.8 (he)7ivdirektorium des Aus
henden Mandats, unter der grund
fung des Terrorismus und in enge
für Drogen- und Verbrechensbek
Landesbewertungen nach Bedarf
Mitgliedstaaten zur Bekämpfung
dem Zweck betrieben wird, den T
Finanzierung terroristischer Han
Handlungen,

unter Hinweis auf das Über
schreitende organisierte Kriminali
und Bestrafung des Menschenhan

¹ Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 21. Dezember 2017 (gilt nur für Deutsch).

die erste international vereinbarte Definition des Verbrechens des Menschenhandels enthält und einen Rahmen für die wirksame Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels vorgibt, und *ferner unter Hinweis* auf den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels,

in der Erkenntnis, dass der Menschenhandel in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten und in Postkonfliktsituationen verschiedenen Formen der Ausbeutung dienen kann, wie etwa der Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderen Formen sexueller Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken, der Leibeigenschaft oder der Organentnahme, *ferner in der Erkenntnis*, dass der Menschenhandel in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen auch mit sexueller Gewalt in Konflikten verbunden sein kann und dass Frauen und Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts sowie durch einen bewaffneten Konflikt Vertriebene, insbesondere auch Flüchtlinge, durch den Menschenhandel in bewaffneten Konflikten und

Ansatz für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels hinzuarbeiten, der zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität beitragen kann,

1. *verurteilt erneut* auf das Entschiedenste alle Fälle des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern, die die überwiegende Mehrheit aller Opfer des Menschenhandels in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten ausmachen, und *betont*, dass der Menschenhandel die Rechtsstaatlichkeit untergräbt und zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beiträgt, was Konflikte verschärft, Unsicherheit und Instabilität fördert und die Entwicklung beeinträchtigen kann;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit Vorrang die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, so Fn de212.5 (V)5.sols.6-7 (ie)-257 Tdhs.6-7 07 0 dnsr;g (n)

chosozialer Unterstützungs- und Gesundheitsdienste, ungeachtet ihrer Beteiligung an strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erkennung, die Registrierung, der Schutz und die Unterstützung von Vertriebenen, einschließlich Flüchtlingen und Staatenlosen, die Opfer des Menschenhandels sind oder durch Menschenhandel gefährdet sind, ausgebaut werden müssen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Mechanismen für die Registrierung von Flüchtlingen zu verwenden, um ihre Gefährdung zu bewerten und mögliche Opfer von Menschenhandel sowie ihren besonderen Hilfebedarf zu ermitteln, und *legt* den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *nahe*, Informationsmaterial zu entwickeln, in dem Opfern von Menschenhandel, die Flüchtlinge sind, ihre Rechte und Wege, Hilfe zu erhalten, erklärt werden, damit sie sich an die zuständigen Behörden wenden und auf die für sie verfügbaren Dienste und psychosoziale Unterstützung zugreifen können;

16. *legt* den Mitgliedstaaten, insbesondere Transit- und Zielstaaten, die durch bewaffnete Konflikte vertriebene Menschen aufnehmen, *nahe*, Rahmen für die Frühwarnung und Früherkennung einer potenziellen oder unmittelbaren Gefährdung durch Menschenhandel zu entwickeln und anzuwenden, um Opfer und potenzielle Opfer des Menschenhandels proaktiv und rasch zu ermitteln, mit besonderem Augenmerk auf Frauen und Kindern, vor allem unbegleiteten Kindern;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die individuelle Situation von Menschen, die aus der Gefangenschaft bewaffneter und terroristischer Gruppen freigelassen wurden, gründlich zu prüfen, damit Opfer des Menschenhandels rasch erkannt und als Verbrechenopfer behandelt werden, und zu erwägen, Opfer des Menschenhandels im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht wegen rechtswidriger Aktivitäten strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen, die sie als unmittelbare Folge des Umstands, dass sie dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, begangen haben;

18. *verurteilt mit Nachdruck* die Verstöße gegen das Völkerrecht, insbesondere diejenigen, die Kinder in Situationen bewaffneter Konflikts betreffen, darunter Tötung und Verstümmelung, sexuelle Gewalt, Entführung und Vertreibung, die Einziehung und der Einsatz von Kindern in bewaffneter Konflikten, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, die Verweigerung des humanitären Zugangs sowie Menschenhandel;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind, sowie unbegleitete oder von ihren Familien oder Betreuern getrennte Kindern zu identifizieren, um bei Bedarf ihre rasche Registrierung zu gewährleisten, und ihre besondere

erud)-4.110.4 (eud)-4.11]TJ 0.1d8 (f)-10.3 (f)8 (ndC /e)-7.8 (i)8 (r)-7.1.157 Td teriueerz7.8 (n)

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Überwachungsgruppen und -